

# RS Vwgh 1989/9/19 88/14/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1989

## Index

33 Bewertungsrecht

### Norm

BewG 1955 §14;

BewG 1955 §64 Abs1;

BewG 1955 §77 Abs1 Z1;

### Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1993/9, S 123-124;

### Rechtssatz

Für die Abzugsfähigkeit einer Schuld ist nicht nur der rechtliche Bestand entscheidend, es muß auch eine tatsächliche und wirtschaftliche Belastung des Leistungsverpflichteten vorliegen, weshalb auch eine bürgerlich-rechtlich bestehende Schuld nur dann eine steuerlich zu berücksichtigende Vermögensminderung darstellt, wenn der Abgabepflichtige am Stichtag mit der Geltendmachung der gegenüberstehenden Forderung ernsthaft rechnen muß.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140173.X01

### Im RIS seit

14.01.2002

### Zuletzt aktualisiert am

08.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)